

# NEUFASSUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER KINDERGÄRTEN DER GEMEINDE WEHRHEIM

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der HGO in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I. S. 534) der Bestimmungen des Hess. Kindergartengesetzes vom 24.12.1989 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 GVBl. I. S. 565), der §§ 1 bis 10 des hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), der §§ 22 und 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) sowie der Bestimmung des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1998 (GVBl I S. 191), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.7.2004 folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Wehrheim beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) die Betreuungsgebühr und
  - b) das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 2

### Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühren betragen monatlich
- a) für einen Kindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis max. 12:30 Uhr 90,00 €
  - b) für einen Kindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis max. 14:00 Uhr 110,00 €
  - c) für einen Kindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr 135,00 €

- (2) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig mit einem anderen Kind der Familie eine gemeindliche Betreuungseinrichtung besucht, wird auf Antrag und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller vom Gemeindevorstand eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt.
- (3) Die Gebühr für eine Sommerferienbetreuung beläuft sich zusätzlich wöchentlich auf 12,00 € für eine Halbtagsbetreuung und 17,00 € für eine Ganztagesbetreuung.
- (4) Hiervon abweichende Regelungen bedürfen gesonderter Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand.

### § 3

#### Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt beträgt im Monat:

- |  |         |
|--|---------|
| a) bei ganzwöchiger Einnahme von Mittagessen             | 61,00 € |
| a) bei dreimaliger Einnahme von Mittagessen in der Woche | 36,00 € |
| c) bei zweimaliger Einnahme von Mittagessen in der Woche | 24,00 € |

Die Ausgabe von Verpflegung erfolgt nur bei den in § 2 Buchst. b) und c) genannten Betreuungszeiten.

### § 4

#### Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluß. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen; gleiches gilt für die Zahlung der Betreuungsgebühr bei einem Wechsel der Betreuungszeit. Drei Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nur aus zwingendem Grund (z. B. wegen Wegzug) möglich.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Auf Antrag wird eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen dem Kindergarten fern bleibt. Der Grund des Fernbleibens ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Kindergarten nicht besucht wird.

- (5) Eine Abmeldung vom Mittagessen ist mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende möglich.

## § 5

### Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## § 6

### Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Über die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß der Benutzungsgebühren entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 Abgabenordnung (AO).

## § 7

### Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.2004 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührensatzung vom 19.10./21.11.2002.

Wehrheim, den 16.7.2004

Der Gemeindevorstand



Odenweller,  
Erste Beigeordnete



10

1. Die Gemeinde Mehreheim ist ein Ortsteil der Gemeinde Hochtaunuskreis.

2.

3. Die Gemeinde Mehreheim hat eine Fläche von ...

4. Die Gemeinde Mehreheim hat eine Einwohnerzahl von ...

5.

6. Die Gemeinde Mehreheim hat einen Ortsteil ...

7. Die Gemeinde Mehreheim hat eine ...

8.

9. Die Gemeinde Mehreheim hat ...

10. Die Gemeinde Mehreheim hat ...

11.

12. Die Gemeinde Mehreheim hat ...

13. Die Gemeinde Mehreheim hat ...



14. Die Gemeinde Mehreheim hat ...

15. Die Gemeinde Mehreheim hat ...

16. Die Gemeinde Mehreheim hat ...

17. Die Gemeinde Mehreheim hat ...

18. Die Gemeinde Mehreheim hat ...

19. Die Gemeinde Mehreheim hat ...

20. Die Gemeinde Mehreheim hat ...